

Statut der Landesorganisation Bremen der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands

§ 1 NAME, TÄTIGKEIT, SITZ

Die Landesorganisation Bremen ist Teil der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands (SPD).

Ihr Tätigkeitsgebiet ist das Land Bremen.

Ihr Sitz ist Bremen.

§ 2 GLIEDERUNG

Die Landesorganisation Bremen ist Bezirk im Sinne des Organisationsstatuts der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands und besteht aus den Unterbezirken im Lande Bremen.

Die Unterbezirke gliedern sich in Ortsvereine.

§ 3 ORGANE

Die Organe der Landesorganisation sind:

- a) der Landesparteitag,
- b) der Landesvorstand.

§ 4 DER LANDESPARTEITAG

- (1) Der Landesparteitag ist das oberste Parteiorgan der Landesorganisation. Er bestimmt die Richtlinien der Politik und der organisatorischen Arbeit der SPD im Lande Bremen. Diese Richtlinien sind für alle Parteimitglieder bindend.

Der Landesparteitag setzt sich zusammen aus:

- a) den Zweihundert in Mitgliederversammlungen der Ortsvereine für eine Amtsperiode von zwei Jahren zu wählenden Landesdelegierten. Jeder Ortsverein erhält ein Grundmandat.
Die Verteilung der weiteren Mandate auf die Ortsvereine erfolgt nach der Zahl der Mitglieder, für die im vorausgegangenen ganzen Kalenderjahr die festgesetzten Pflichtbeiträge an die Landesorganisation abgeführt worden sind.

Durch Umzug eines/einer Landesdelegierten innerhalb des Bereichs der Landesorganisation bleibt sein/ihr Mandat unberührt.

- b) dem Landesvorstand
- c) den für eine Amtsperiode von zwei Jahren zu wählenden 31 Delegierten der Arbeitsgemeinschaften und Foren: Arbeitsgemeinschaft sozialdemokratischer Frauen (ASF) 6 Delegierte, Arbeitsgemeinschaft für Arbeitnehmerfragen (AfA) 6 Delegierte, Arbeitsgemeinschaft der Senioren (AG 60plus) 6 Delegierte, Jusos 6 Delegierte, Landesarbeitsgemeinschaft/Forum Sport 1 Delegierte/r, Arbeitsgemeinschaft der Selbstständigen (AGS) 1 Delegierte/r, Arbeitsgemeinschaft sozialdemokratischer Juristinnen und Juristen (AsJ) 1 Delegierte/r, Arbeitsgemeinschaft für Gesundheitsfragen (ASG) 1 Delegierte/r, Arbeitsgemeinschaft für Bildung (AfB) 1 Delegierte/r, Wissenschaftsforum 1 Delegierte/r, Eine-Welt-Forum/Ausschuss Internationale Angelegenheiten 1 Delegierte/r.

Die Delegierten sind in Mitglieder- oder Delegiertenversammlungen auf der Landesebene zu wählen.

(2) Der Landesparteitag hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Er nimmt mindestens jedes zweite Kalenderjahr die Berichte des Landesvorstandes, der Landesrevisorinnen/der Landesrevisoren, sowie den Bericht der SPD-Senatorinnen und -Senatoren und der Bürgerschaftsfraktion entgegen und nimmt dazu Stellung.
- b) Er beschließt über die Entlastung des Landesvorstandes.
- c) Er wählt jedes zweite Kalenderjahr den Landesvorstand und die mit der Prüfung der Kassengeschäfte betrauten vier Landesrevisorinnen/-revisoren. Die einmalige Wiederwahl von Revisorinnen und Revisoren ist zulässig.

Er wählt die Landesschiedskommission und die Mitglieder des Parteirates.

- d) Er wählt die Delegierten und Ersatzdelegierten zu den Bundesparteitag sowie für die SPE-Kongresse. Die Delegierten und Ersatzdelegierten werden für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt. Wenn eine ausreichende Zahl von Delegiertenmandaten zu bestimmen ist, erhält jeder Unterbezirk ein Grundmandat, sofern Wahlvorschläge aus allen Unterbezirken vorliegen und die Geschlechterquote es zulässt.
 - e) Er schlägt der Bürgerschaftsfraktion die Kandidatinnen und Kandidaten für den Senat vor
- (3) Der Landesparteitag ist innerhalb eines Monats einzuberufen:
- a) auf Beschluss des Landesvorstandes.
 - b) auf Antrag eines Unterbezirks oder von mindestens 30 Delegierten des Landesparteitages.
 - c) Die Einladung zum Landesparteitag mit Nennung der vorgesehenen Tagesordnung muss den Delegierten mit einer Frist von mindestens zwei Wochen zugehen. Elektronische Zusendung ist zulässig.
 - d) Die Ankündigung eines Landesparteitages mit Nennung der vorgesehenen Tagesordnung soll nach Möglichkeit mit einer Frist von mindestens sechs Wochen veröffentlicht werden. Eine vorgesehene Änderung der Satzung muss mit einer Frist von sechs Wochen veröffentlicht werden.
 - e) Anträge und Wahlvorschläge von Organisationsgliederungen der Landesorganisation und von Arbeitsgemeinschaften/Foren auf Landesebene für den Landesparteitag sind mindestens 14 Tage vor dem Parteitag im Landesbüro einzureichen.
 - f) Die Anträge, auch die des Landesvorstandes, müssen den Delegierten mit einer Frist von einer Woche zugehen, satzungsändernde Anträge mit einer Frist von 2 Wochen.
 - g) Für Initiativ- und Änderungsanträge gelten die Regelungen des Bundesstatuts entsprechend. Das weitere regelt die Geschäftsordnung des Landesparteitages.
- (4) Der Landesparteitag wählt sich ein fünfköpfiges Präsidium, prüft die Legitimation der Teilnehmerinnen und Teilnehmer und bestimmt die Geschäftsordnung.
- (5) Über die Verhandlungen des Landesparteitages wird ein Protokoll angefertigt. Beschlüsse sind im Wortlaut zu protokollieren und durch zwei Mitglieder des Präsidiums zu beurkunden.

- (6) Mit beratender Stimme nehmen an den Landesparteitagen teil: die Vorsitzenden der Unterbezirke sowie der Landesarbeitsgemeinschaften; die sozialdemokratischen Senatorinnen und Senatoren sowie Staatsrätinnen/Staatsräte; der Präsident/die Präsidentin der Bremischen Bürgerschaft, wenn er/sie Mitglied der SPD ist; die/der Vorsitzende sowie die stellv. Vorsitzenden der SPD-Bürgerschaftsfraktion, die/der Vorsitzende der SPD-Stadtverordnetenfraktion Bremerhaven; die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister sowie die Bürgermeisterin/der Bürgermeister der Stadt Bremerhaven, wenn sie Mitglied der SPD sind; die sozialdemokratischen Bundestagsabgeordneten und Europaabgeordneten des Landes Bremen; die Sprecherin/der Sprecher der SPD-Gesamt-Beiratsfraktion; die Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer der Landesorganisation; sowie der/die Vorsitzende der Landesschiedskommission und die Landesrevisorinnen und -revisoren.
- (7) Der Landesparteitag ist parteiöffentlich.
- (8) Der Landesparteitag ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Delegierten anwesend ist.
Die Beschlussfähigkeit wird zu Beginn des Parteitages und danach nur auf Antrag einer/eines stimmberechtigten Delegierten festgestellt.

§ 5 DER VORSTAND

- (1) Der Landesvorstand ist das vom Landesparteitag mit der Durchführung der politischen und organisatorischen Parteiarbeit beauftragte Organ. Er verwaltet das Vermögen der Landesorganisation und nimmt die Einstellung und Kündigung der Geschäftsführer/innen und der übrigen Angestellten der Landesorganisation vor. Geschäftsführer/innen der Partei können weder Parteivorständen im Sinne von § 8 Org.-Statut der SPD im Land Bremen angehören noch ordentliche Landesdelegierte sein.
- (2) Der Vorstand ist dem Landesparteitag für die ordnungsgemäße Führung der Geschäfte verantwortlich.
- (3) Der vom Landesparteitag gemäß § 5 Absatz 3c) auf zwei Jahre gewählte Vorstand besteht aus
dem/der 1. Vorsitzenden,
zwei stellvertretenden Landesvorsitzenden,
der Landesschatzmeisterin/dem Landesschatzmeister,
der Schriftführerin/dem Schriftführer und
12 Beisitzerinnen und Beisitzern.

Die Wahl des Parteivorstandes erfolgt durch den Parteitag in getrennten Wahlgängen in der obigen Reihenfolge in Einzelwahl, die Wahl der Beisitzerrinnen und Beisitzer erfolgt in Listenwahl. Im ersten Wahlgang ist die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

§ 6

DIE LANDESSCHIEDS-KOMMISSION

Zusammensetzung, Zuständigkeit, Aufgaben und Arbeitsweise regeln das Organisationsstatut, die Wahlordnung und die Schiedsordnung der Bundespartei.

§ 7

Wahlen

- (1) Es gilt die Wahlordnung der SPD.
- (2) Bei den Wahlen zu den Vorständen aller Gliederungen und Arbeitsgemeinschaften der Partei, bei der Besetzung von Kommissionen, bei Delegiertenwahlen sowie bei der Nominierung von Bewerberinnen und Bewerbern für den Senat und den Nominierungen für die Deputationen ist darauf zu achten, dass Männer und Frauen entsprechend der 40-Prozent-Quote vertreten sind.

In Wahlgängen, in denen gleichzeitig mehr als eine Person zu wählen ist (Listenwahl), müssen Männer und Frauen zu mindestens je 40 Prozent der zu vergebenden Plätze gewählt werden. Die in Einzelwahl gewählten Vorstandsmitglieder sind bei der Quote für die in Listenwahl zu wählenden Vorstandsmitglieder zu berücksichtigen.

§ 8

Kandidaturen zu öffentlichen Wahlen

- (1) Die Wahlkreiskandidatinnen/-kandidaten zum Deutschen Bundestag sind in Wahlkreisdelegiertenkonferenzen zu nominieren. Die beteiligten Unterbezirksvorstände können im Benehmen mit dem Landesvorstand die Nominierung in Mitgliederkonferenzen beschließen.

Die Delegierten für die Wahlkreisdelegiertenkonferenz werden in Mitgliederversammlungen in den Ortsvereinen des Wahlkreises gewählt. Dabei entfällt auf je angefangene 25 Mitglieder, für die ordnungsgemäß Mitgliedsbeiträge gezahlt wurden, ein Delegiertenmandat.

- (2) Die Landesliste für die Wahl zum Deutschen Bundestag und zur Wahl des EU-Parlaments sowie die Listen für die Wahl zur Bremischen Bürgerschaft werden in besonderen Delegiertenkonferenzen (Wahlfrauen- und Wahlmännerkonferenzen) aufgestellt. Für den Delegiertenschlüssel für die Aufstellung der Listen zur Bremischen Bürgerschaft gilt analog § 8 (1); für den Delegiertenschlüssel für die Landesdelegiertenkonferenz zur Aufstellung der Landesliste zu Wahlen zum Deutschen Bundestag und zu Wahlen des EU-Parlaments gilt § 4 (1a) entsprechend.
- (3) Für die Aufstellung der Kandidatinnen und Kandidaten zu öffentlichen Wahlen gelten die Bestimmungen der Wahlgesetze, des Organisationsstatuts und der Wahlordnung der Partei. Um zu erreichen, dass Männer und Frauen zu mindestens 40 % in den Parlamenten und kommunalen Vertretungskörperschaften vertreten sind, werden auf allen Organisationsebenen satzungsmäßige Vorkehrungen getroffen.
- (4) Für die Wahlen zum Deutschen Bundestag und zum EU-Parlament wird die angemessene Vertretung von Frauen und Männern durch die Aufstellung der Landesliste gesichert. Die Aufstellung der Landesliste erfolgt alternierend: eine Frau, ein Mann, beginnend mit der Spitzenkandidatin/dem Spitzenkandidaten; jeder 5. Platz kann entweder mit einer Frau oder einem Mann besetzt werden. Die Plätze 6, 11, 16, ... sind mit einer Bewerberin/einem Bewerber des gleichen Geschlechts der Spitzenkandidatur zu besetzen.
- (5) Für die Wahlen zur Bremischen Bürgerschaft und zur Stadtverordnetenversammlung Bremerhaven wird die angemessene Vertretung von Frauen und Männern über die Aufstellung der Listen gesichert. Die Aufstellung der Listen erfolgt alternierend: eine Frau, ein Mann, beginnend mit der Spitzenkandidatin/dem Spitzenkandidaten; jeder 5. Platz kann entweder mit einer Frau oder einem Mann besetzt werden. Die Plätze 6, 11, 16, ... sind mit einer Bewerberin/einem Bewerber des gleichen Geschlechts der Spitzenkandidatur zu besetzen.

§ 9

ABGRENZUNG DER UNTERBEZIRKE

Die Abgrenzung der Unterbezirke legt der Landesvorstand im Benehmen mit den Unterbezirken fest.

§ 10
ERGÄNZENDE
BESTIMMUNGEN

Ergänzend gelten das Organisationsstatut, die Finanz-, die Wahl- sowie die Schiedsordnung der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands.

§ 11
ÄNDERUNG DES STATUTS

Dieses Statut kann auf einem Landesparteitag mit Zweidrittelmehrheit der gültigen Stimmen abgeändert werden, wenn die beabsichtigte Statutenänderung entsprechend § 4 (3) vorbereitet wurde und die Beschlussfähigkeit nach § 4 (8) gegeben ist.

Beschlossen auf dem Landesparteitag
am 1. November 2006.

Geändert auf dem Landesparteitag
am 5. Juni 2010.